



Dr. Ursula Kneer • Universität Flensburg • Auf dem Campus 1 • D-24943 Flensburg

An den Vorsitzenden
des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Ole Schmidt
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Dr. Ursula Kneer
Universität Flensburg
Auf dem Campus 1
D-24943 Flensburg
Fon: +49 (0) 4 61/805-2762
Fax: +49 (0) 4 61/805-2816
e-mail: ukneer@uni-flensburg.de

Flensburg, 28.07.2004

Vorab als Email, nachrichtlich an die Mitglieder der LaKoF

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) - Hochschulmanagement**
Gesetzesentwurf der Landesregierung -Drucksache 15/3447 -
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Hochschulzulassungsgesetzes**
Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 15/3376 -

Sehr geehrter Herr Schmidt,

die Landeskonferenz der Hochschulfrauenbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein (LaKoF) nimmt zu dem vorliegenden oben genannten Entwurf der Landesregierung umseitig Stellung. Zum oben genannten Entwurf der Fraktion der CDU nimmt die LaKoF keine Stellung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ursula Kneer

Für die Landeskonferenz der Hochschulfrauenbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein (LaKoF)
Dr. Ursula Kneer
(Frauenbeauftragte)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) -
Hochschulmanagement**
Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 15/3447 -
**Stellungnahme der Landeskonferenz der Hochschulfrauenbeauftragten
des Landes Schleswig-Holstein (LaKoF)
vom 28.07.2004.**

1. Grundsätzlich: Kompetenzverlagerungen an die Hochschulleitung (analog Fachbereichsleitung)

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) „Hochschulmanagement“ sieht eine grundsätzliche Änderung der Selbstverwaltungsstrukturen der Hochschulen vor. Dies wird u.a. mit dem Gutachten der sogenannten Erichsen Kommission begründet. Nach dem Entwurf sollen mehr und zum Teil alleinige Entscheidungskompetenzen und Verantwortung den Rektoraten und Dekanaten zugeordnet werden. Die Senate und Konvente hingegen haben fast keine exekutiven Aufgaben mehr, sondern fungieren im Sinne von Aufsichtsräten.

Die Landeskonferenz der Hochschulfrauenbeauftragten sieht diese Entwicklung der Hochschulen hin zu einem „Wirtschaftsunternehmen“ kritisch, aus folgenden Gründen:

1. Ein Gesetz allein wird die tatsächlichen Kompetenzen eines Leitungsgremiums nicht verändern, zumal der Entwurf weiterhin die Möglichkeit vorsieht, die Rektorin oder den Rektor nebenamtlich, oder besser ausgedrückt ehrenamtlich, zu besetzen. In diesem Falle ist wohl kaum von einer Professionalisierung zu sprechen.
2. Die in der Einleitung des Gesetzentwurfes beschworenen klare Zuordnung von Verantwortung und Entscheidung auf der einen Seite und Kontrolle auf der anderen wird im Gesetz selbst nicht deutlich. Es bleibt im Unklaren, worin eigentlich die sogenannte Aufsichtsratsfunktion der Senate besteht und welche Möglichkeiten sie überhaupt haben, kontrollierend einzugreifen. Auch dass die Rektorin oder der Rektor weiterhin Vorsitzende/r des Senates bleibt und damit die Tagesordnung und den Verlauf der Sitzungen entscheidend beeinflussen kann, spricht nicht für eine klare Trennung von Entscheidungs- und Kontrollkompetenz.
3. Die in der Einleitung des Gesetzentwurfes angesprochene Kostensenkung durch „eine Verminderung des Verwaltungsaufwandes“ ist nicht gegeben, da nach wie vor Gremienarbeit stattfinden wird und infolgedessen auch wie zuvor die Sitzungen der einzelnen Gremien vorbereitet werden müssen, unabhängig davon, ob sie Entscheidungs- oder Aufsichtskompetenz haben. Bei einer Anhebung der Funktionszulage für Rektorats- und Dekanatsfunktionen wird es wohl eher zu einer deutlichen Kostensteigerung kommen.

Die Landeskonferenz plädiert dafür, dass Sachverhalte, die eine breite Legitimation innerhalb der Hochschule benötigen, z. B. Hochschulentwicklungsplan, Kriterien zur Vergabe von Leistungsbezügen und –zulagen, Satzungen gemäß § 6 Absatz 2 sowie Grundsätze der Mittelverwendung, weiterhin im Entscheidungsbereich des Senates verbleiben. (Analoges gilt für die Fachbereiche). Zu allen solchen Sachverhalten gehört gemäß des Gender Mainstreaming auch die Berücksichtigung der Gleichstellung und Chancengleichheit.

2. Einzelregelungen

2.1 Aufgaben der Hochschulen: Frauenförderung und Gleichstellung/Chancengleichheit

Bestehende Regelung in § 2 (allgemeine Aufgaben)

- (1) ...
- (2) Die Hochschulen ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile für ihre weiblichen Mitglieder und wirken insbesondere auf die Erhöhung des Frauenanteil in der Wissenschaft hin.
- 3) ..."

Vorschlag der LaKoF:

- "(1) ...
- (2) Die Hochschulen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile für ihre weiblichen Mitglieder Mitglieder und wirken insbesondere auf die Erhöhung des Frauenanteil in der Wissenschaft hin.
- (3) ..."

Begründung:

Die von uns vorgeschlagene Zusatzformulierung entspricht § 3 HRG im Wortlaut und bezieht neben der Frauenförderung auch das Gleichstellungsgebot explizit mit ein.

2.2 Stellung der Frauenbeauftragten

Änderung in § 66a Abs. 2 (Aufgaben der Frauenbeauftragten)

Entwurfstext (Neuer Satz 2):

"Die Hochschule regelt durch Satzung die angemessene Form der Beteiligung der Frauenbeauftragten in den Organen und Gremien der Hochschule, soweit durch dieses Gesetz keine Regelung getroffen wird; insbesondere in welcher Form die Frauenbeauftragte in die Vorbereitung der sie betreffenden Fragestellungen und Entscheidungen von Rektorat und Dekanat einzubinden ist."

Vorschlag der LaKoF:

Der Entwurfstext entfällt ganz; statt dessen wird in § 66a Abs. 2 Satz 1 neu eingefügt:

"In allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Hochschule berühren können, insbesondere bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten, haben die Gremien und Organe der Hochschule, insbesondere die Rektorate und Dekanate, die Frauenbeauftragte so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Anregungen, Vorschläge Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können."

Begründung:

Nach Auffassung der LaKoF und mehrerer Rektorate regelt das HSG in Verbindung mit den Frauenförderrichtlinien des MBWFK vom 01.04.1995 die Beteiligung der Frauenbeauftragten hinreichend und für alle Hochschulen verbindlich. Lediglich hinsichtlich der rechtzeitigen Beteiligung durch Rektorate bzw. Dekanate besteht der eine oder andere Nachholbedarf. Dieser kann aber nur durch Landesrecht befriedigt werden, weil nur dies für alle - Rektorate, Dekanate und Frauenbeauftragte - gleichermaßen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit herstellt und verbindlich ist. Regelungen in Gestalt von Hochschulsatzungen ließen genau hier Ungleichheiten zu. Außerdem ist es in der Rechtssprache weitgehend unbekannt, dass ein Organ ein anderes in dessen "Fragestellungen und Entscheidungen" "einbinden" kann. Eine solche "Einbindung" widerspräche auch der fachlichen Weisungsfreiheit der Frauenbeauftragten.

(Im Übrigen lässt die Begründung für den Entwurfstext (siehe LandtagsDrucksache 15/3447 S. 28) die Interpretation befürchten, dass die Vorschriften des HSG durch eine Satzung näher festgelegt, d. h. eingeschränkt werden müssten. Außerdem beinhaltet die Begründung eine Verwechslung: Frauenförderung und Gender Mainstreaming sind Aufgaben der Hochschulen, nicht der Frauenbeauftragten. Die Rektorate und Dekanate haben der Frauenbeauftragten die im Gesetz festgelegten Möglichkeiten zu gewährleisten, darauf hinzuwirken, dass die Hochschulen diese Aufgaben wahrnimmt.)

Für die Landeskonferenz der Hochschulfrauenbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein (LaKoF)
Flensburg, 28.07.2004

gez. Ursula Kneer

Dr. Ursula Kneer
Frauenbeauftragte der Universität Flensburg
Auf dem Campus 1
24943 Flensburg
Tel.: 0461 - 805 2762
Fax: 0461 – 805 2816
ukneer@uni-flensburg.de